

167. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 167. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

Die Anlage zu § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

1. In Ziffer 7. wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres für das vorhergehende Kalenderjahr einzureichen, maßgeblich ist der Posteingang.“
2. In Ziffer 7. werden die bisherigen Sätze 2 bis 7 zu den Sätzen 3 bis 8.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 14.02.2024)

Veröffentlicht am: 19.02.2024